

Jahresbericht 2010

Bundesfinanzhof
Ismaninger Straße 109
81675 München

Postanschrift:
Postfach 86 02 40
81629 München
Telefon: 089/9231 0, 9231/Nebenstelle
Telefax: 089/9231 201
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Angelegenheiten	1
I.	Rechtsprechung	1
II.	Wissenschaftliche Dienste	2
1.	Bibliothek.....	2
2.	Abteilung Information und Dokumentation.....	2
III.	Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen.....	3
IV.	Finanzrichtertag im Bundesfinanzhof.....	3
V.	Erfahrungsaustausch der Pressereferenten der Finanzgerichte	4
VI.	Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger besucht den Bundesfinanzhof	4
VII.	Moot Court im Bundesfinanzhof.....	4
B.	Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen	5
I.	Die Ergebnisse des Jahres 2010 auf einen Blick	5
II.	Historischer Überblick	6
III.	Einzeldarstellungen	6
1.	1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2010	6
2.	Aufgliederung der Eingänge	7
3.	Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2010	9
4.	Aufgliederung der Erledigungen	10
5.	Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2010	12
6.	Aufgliederung der unerledigten Verfahren	13
C.	Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2010	15
I.	Einkommensteuer	15
1.	Steuerfreie Einnahmen	15
2.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung	15
3.	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	16
4.	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	16
5.	Einkünfte aus Kapitalvermögen	17
6.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	17
7.	Sonstige Einkünfte	17
8.	Sonderausgaben.....	18
9.	Außergewöhnliche Belastungen	18
10.	Familienleistungsausgleich (Kindergeld)	18
11.	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	19
12.	Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen.....	19
II.	Körperschaftsteuer	19
III.	Einkommen- und Körperschaftsteuer mit Auslandsbezug.....	19
IV.	Gewerbsteuer.....	19
V.	Umsatzsteuer	20
VI.	Grundsteuer	21
VII.	Zweitwohnungsteuer	21
VIII.	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	21
IX.	Kraftfahrzeugsteuer.....	22
X.	Versicherungsteuer	22
XI.	Marktordnungsrecht	22

XII.	Mineralölsteuer, Energiesteuer	22
XIII.	Zollrecht.....	22
XIV.	Abgabenordnung/Vollstreckung.....	23
XV.	Finanzgerichtsordnung.....	23
XVI.	Steuerberatungsrecht.....	24
D.	Im Jahr 2010 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse.....	25
I.	Einkommensteuer	25
1.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb.....	25
2.	Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	26
3.	Einkünfte aus Kapitalvermögen	27
4.	Sonstige Einkünfte	28
5.	Außergewöhnliche Belastungen	28
6.	Familienleistungsausgleich (Kindergeld)	28
7.	Einkommensteuerveranlagung und Tarif.....	28
II.	Umsatzsteuer	29
III.	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	29
IV.	Grundsteuer	29
V.	Abgabenordnung/Verfahrensrecht/Vollstreckung	30
VI.	Investitionszulage.....	31
VII.	Marktordnungsrecht	31
E.	Im Jahr 2011 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung.....	33
I.	Einkommensteuer	33
1.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb.....	33
2.	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	34
3.	Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	34
4.	Einkünfte aus Kapitalvermögen	35
5.	Sonstige Einkünfte	36
6.	Sonderausgaben.....	36
7.	Außergewöhnliche Belastungen	36
8.	Familienleistungsausgleich (Kindergeld)	36
9.	Doppelbesteuerungsabkommen/Internationales Steuerrecht	37
II.	Körperschaftsteuer	37
III.	Gewerbsteuer.....	38
IV.	Umsatzsteuer	38
V.	Versicherungsteuer	39
VI.	Zweitwohnungsteuer	39
VII.	Energiesteuer	39
VIII.	Abgabenordnung/Verfahrensrecht/Vollstreckung	39
IX.	Steuerberatungsrecht.....	40
X.	Marktordnungsrecht	40

Vorwort

Der Jahresbericht erläutert für das Jahr 2010 die Tätigkeit des Bundesfinanzhofs, der als oberstes Gericht in Steuer- und Zollsachen der Bundesrepublik Deutschland insbesondere für die Wahrung einer einheitlichen Anwendung der Steuergesetze und die Fortbildung des Steuerrechts zuständig ist.

Teil A behandelt allgemeine Angelegenheiten des Gerichts. Teil B zeigt die Geschäftsentwicklung anhand von statistischem Zahlenmaterial auf, Teil C – der Rechtsprechungsteil – beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2010 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Sowohl die Pressemitteilungen als auch die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Homepage des Bundesfinanzhofs verfügbar. Teil D enthält eine Zusammenstellung der im Jahr 2010 eingegangenen Revisionen von besonderem Interesse. Teil E weist auf Schwerpunktentscheidungen hin, mit denen im Jahr 2011 voraussichtlich gerechnet werden kann.

A. Allgemeine Angelegenheiten

I. Rechtsprechung

Im Jahr 2010 haben die elf Senate des Bundesfinanzhofs insgesamt 3.438 Verfahren erledigt. Die leichte Steigerung gegenüber dem Vorjahr (3.364 Erledigungen) und die doch deutlich niedrigeren Eingänge im Berichtsjahr (3.175 gegenüber 3.430 im Vorjahr) haben zu einer spürbaren Abschmelzung der zum Jahresende verbliebenen unerledigten Verfahren auf 2.187 geführt.

Bei den Revisionen liegen die Eingänge mit 795 merklich über denen des Vorjahres (743). Dagegen blieben die Nichtzulassungsbeschwerden mit 1.776 neuen Verfahren hinter den Eingangszahlen der vergangenen Jahre (1.851 im Jahr 2009, 1.915 im Jahr 2008) zurück.

Wie schon in den Vorjahren haben die Senate auch im vergangenen Jahr wiederum ein besonderes Augenmerk auf die Bearbeitung von Altfällen gerichtet. Lediglich 106 der derzeit anhängigen Verfahren sind noch älter als zwei Jahre. Trotz dieses Umstands konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren von neun Monaten (in 2009) auf aktuell acht Monate reduziert werden. Bei den Nichtzulassungsbeschwerden hat sich die Bearbeitungsdauer um einen Monat auf nunmehr sechs Monate vermindert; Revisionen hat der Bundesfinanzhof im Jahr 2010 in durchschnittlich 18 Monaten (gegenüber noch 20 Monaten in 2009) erledigt.

Nur leicht erhöht gegenüber dem Vorjahr hat sich der Prozentsatz der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen. Er beträgt in 2010 für alle Verfahren 20,2 v.H. gegenüber 19,5 v.H. im Vorjahr. Bei den Revisionen liegt der Anteil bei 42,6 v.H. (47 v.H. im Vorjahr), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 16,4 v.H. (Vorjahr 15 v.H.).

Erfreulich ist schließlich die nachhaltig positive Entwicklung bei den unzulässigen Verfahren. Mit 796 bzw. 27,6 v.H. ist in 2010 sowohl absolut als auch relativ gesehen ein bisher nicht dagewesener Tiefstand erreicht.

In 2010 wurden mit 221 deutlich mehr mündliche Verhandlungen durchgeführt als in den Vorjahren. Der jährliche Durchschnittswert der letzten zehn Jahre liegt bei 117.

Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union ergingen in zwölf Fällen; das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wurde in einem Verfahren angerufen.

II. Wissenschaftliche Dienste

1. Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs gilt als umfangreichster Buchbestand zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richter und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bücher zur Verfügung.

Ende Dezember 2010 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von 184.850 Büchern (davon 702 laufende Loseblattausgaben, für die während des Jahres insgesamt 2.838 Ergänzungslieferungen eingegangen sind) sowie 679 Periodika (Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Amtsblätter). Der Zugang an neuen Büchern belief sich 2010 auf 1.535 Bände. Gleichzeitig wurden 217 ältere Bände (im wesentlichen Dubletten) ausgesondert.

Die elektronische Katalogisierung der Altbestände des Hauses, das heißt alle Bücher mit Erscheinungsjahr vor 1982, die bislang allein in den Zettelkatalogen nachgewiesen waren, konnte im Jahr 2010 erfolgreich abgeschlossen werden. Damit ist es nunmehr möglich, den Gesamtbestand an Büchern des Gerichts in einem einzigen maschinenlesbaren Katalog zu recherchieren. Diese Daten sind über den Bibliotheksverbund Bayern für jedermann im Internet zugänglich.

2. Abteilung Information und Dokumentation

Im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber der juris-GmbH hat die Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs im Berichtsjahr 3.572 Rechtsprechungsdokumente (1.600 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, 1.858 Entscheidungen der Finanzgerichte, 114 Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union bzw. des Gerichts der Europäischen Union) sowie 3.950 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u.ä. für die juris-Rechtsprechungs- bzw. -Aufsatzdatenbank aufbereitet. Ferner wurden 692 Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 25 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und 202 Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union oder Gericht der Europäischen Union in die Datenbank "Anhängige Verfahren" aufgenommen. Für den Nachweis in der Datenbank JURIFAST (vgl. www.juradmin.eu unter "case law") wurden 32 Fälle bearbeitet.

Ende Dezember 2010 waren rd. 62.900 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und rd. 53.700 Entscheidungen der Finanzgerichte in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie rd. 112.450 von der Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst. Die Datenbank "Anhängige Verfahren" enthielt 1.080 offene Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 35 offene Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowie 281 steuer- bzw. zollrechtlich relevante offene Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union und Gericht der Europäischen Union.

III. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen

Im Berichtsjahr haben 75 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Studenten-, Referendar- und Steuerberatergruppen sowie Steuer- und Finanzanwörter der Finanzverwaltung.

An ausländischen Gästen hat der Bundesfinanzhof im Juli eine Delegation des Obersten Gerichts in Georgien, im August den Vorsitzenden der Steuerreformkommission der Republik China (Taiwan) und im Oktober eine Delegation der Steuerberaterkammer Nagoya (Japan) empfangen. Im November informierten sich Vertreter des japanischen Justizministeriums über die Rechtsprechung zur Besteuerung von Verrechnungspreisen. An drei Besuchsterminen erfuhren ferner Studenten aus Polen, Kroatien bzw. von der Moskauer Lomonossow-Universität Näheres über Funktion und Arbeitsweise des Gerichts.

Das Präsidium und Mitglieder der Geschäftsführung der Bundessteuerberaterkammer waren im Mai zu Gast im Bundesfinanzhof. In einem mehrstündigen Fachgespräch mit Richterinnen und Richtern des Gerichts wurden aktuelle Fragen des materiellen Steuerrechts und des Verfahrensrechts unter dem besonderem Blickwinkel der Tätigkeit des Steuerberaters erörtert.

Im November trafen sich Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen unter Leitung von Ministerialdirektor Dr. Albert Peters und Mitglieder des Bundesfinanzhofs in München zu ihrer dritten und nun regelmäßig stattfindenden Fachkonsultation. Der Präsident des Bundesfinanzhofs Dr. h.c. Wolfgang Spindler betonte die große Bedeutung eines solchen regelmäßigen Meinungsaustauschs. Missverständnisse über den Grund und die Bedeutung bestimmter Verfahrensweisen ließen sich durch solche Gespräche ausräumen und auch in der Zukunft vermeiden. Der Meinungsaustausch helfe dabei, das zwischen revisionsgerichtlicher Entscheidung und steuerlichem Massenverfahren bestehende Spannungsverhältnis leichter aufzulösen.

IV. Finanzrichtertag im Bundesfinanzhof

Traditionsgemäß am Vortag der Münchner Steuerfachtagung fand am 22. März 2010 im Bundesfinanzhof der mittlerweile 12. Finanzrichtertag statt, an dem wiederum etwa 200 Richterinnen und Richter aus allen Finanzgerichten und des Bundesfinanzhofs teilgenommen haben. Auf der diesjährigen Veranstaltung bot u.a. die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungskonformen Auslegung von Steuergesetzen Anlass, eingehend über die Grenzen einer solchen Auslegung zu diskutieren.

V. Erfahrungsaustausch der Pressereferenten der Finanzgerichte

Am 29. Juni 2010 haben sich die Pressesprecher der 18 Finanzgerichte der Bundesrepublik seit vielen Jahren erstmals wieder zu einem Gedankenaustausch im Bundesfinanzhof getroffen. Die Bandbreite der angesprochenen Themen reichte von den Möglichkeiten zur Verbesserung der Wahrnehmung der Finanzgerichte und ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit bis hin zur "Informationsbeschaffung" im eigenen Gericht. Das Treffen endete mit einem im Bayerischen Rundfunk organisierten Workshop zum Thema "Anforderungen an die moderne Pressearbeit aus Sicht eines Journalisten".

VI. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger besucht den Bundesfinanzhof

Die Bundesministerin der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat dem Bundesfinanzhof am 19. Juli 2010 in Begleitung des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler ihren Antrittsbesuch abgestattet. Die Ministerin ließ sich über die Geschäftslage des Bundesfinanzhofs informieren und nutzte den Besuch zu Gesprächen mit dem Präsidium des Gerichts und den Personalvertretungen der Tarifbeschäftigten, Beamten und Richter. Besondere Bedeutung maß die Ministerin den Anstrengungen des Gerichts um eine Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten und der Einführung eines elektronischen Aktenbearbeitungssystems zu.

VII. Moot Court im Bundesfinanzhof

Unter gemeinsamer Trägerschaft der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft und des Bundesfinanzhofs hat am 23. und 24. September 2010 zum dritten Mal der sog. Moot Court zum Steuerrecht statt gefunden. In einem simulierten Gerichtsverfahren, dessen Gegenstand „echte“, d.h. beim Bundesfinanzhof anhängige Revisionen gegen Urteile von Finanzgerichten waren, haben Studententeams nach einer Vorausscheidung die Rolle der Prozessbeteiligten durch Fertigung von Revisionschrift und Revisionserwiderung sowie die Vertretung in der mündlichen Verhandlung übernommen. Der erste Platz, den das Team der Johannes Gutenberg-Universität Mainz errungen hat, war wiederum mit einem von der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht gestifteten Preis von 1.000 € dotiert.

B. Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen

I. Die Ergebnisse des Jahres 2010 auf einen Blick

1. Anhängige Fälle am 1. Januar 2010		2.450
2. Neueingänge		
a) Revisionen	795	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.776	
c) sonstige Beschwerden	178	
d) Erinnerungen	79	
e) Anhörungsrügen	97	
f) sonstige Verfahrenssachen	249	
g) Verfahren Großer Senat	1	
		3.175
3. Insgesamt anhängig		5.625
4. Erledigungen		
a) Revisionen	812	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.939	
c) sonstige Beschwerden	195	
d) Erinnerungen	97	
e) Anhörungsrügen	119	
f) sonstige Verfahrenssachen	276	
g) Verfahren Großer Senat	-	
		3.438
5. Anhängig blieben am 31. Dezember 2010		2.187
6. Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:		
a) unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 10)	796	= 27,6 v.H.
b) unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 153)	1.484	= 51,4 v.H.
c) nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 54)	206	= 7,1 v.H.
d) in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 132)	401	= 13,9 v.H.
Summe	2.887	= 100,0 v.H.

II. Historischer Überblick

Ein "historischer Zahlenvergleich" veranschaulicht die Zahlenentwicklung über einen längeren Zeitraum:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1.538	1.261	1.162
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.9.1975)	2.516	2.529	3.872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	2.364	2.196	5.190
1990	3.984	3.955	4.472
1995	3.574	3.574	3.465
1998	3.467	3.520	2.886
1999	3.179	3.270	2.795
2000	3.403	3.325	2.873
2005	3.403	3.652	2.779
2006	3.386	3.468	2.697
2007	3.301	3.514	2.484
2008	3.394	3.494	2.384
2009	3.430	3.364	2.450
2010	3.175	3.438	2.187

III. Einzeldarstellungen

1. 1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2010

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzverwaltung	Eingänge im Jahr 2010	davon Finanzverwaltung	anhängig im Jahr 2010
a) Revisionen	1.068	357	795	262	1.863
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.106	93	1.776	116	2.882
c) sonstige Beschwerden					
aa) Aussetzung der Vollziehung	22	7	51	13	73
bb) andere (einstw. Anordnung, Beiladung u.a.)	73	2	127	7	200
d) Klagen	9	0	4	0	13
e) Erinnerungen	26	0	79	0	105
f) Anhörungsrügen	50	0	97	9	147
g) sonstige Verfahren					
aa) Aussetzung der Vollziehung	14	0	39	0	53
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	82	0	206	1	288
h) Verfahren Großer Senat	0	0	1	0	1
Summe	2.450	459	3.175	408	5.625

2. Aufgliederung der Eingänge

a. Aufgliederung der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach wichtigen Steuerarten

Revisionen

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	305	259	564
Kindergeld	131	76	207
Körperschaftsteuer	43	45	88
Eigenheimzulage	4	2	6
Gewerbesteuer	45	40	85
Bewertung	26	9	35
Erbschaft- und Schenkungsteuer	35	14	49
Grunderwerbsteuer	23	11	34
Investitionszulage	16	4	20
Kraftfahrzeugsteuer	10	6	16
Umsatzsteuer	146	101	247
Steuerberatungsrecht	3	6	9
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	26	35	61
Sonstige	255	187	442
Summe	1.068	795	1.863

Nichtzulassungsbeschwerden

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	342	531	873
Kindergeld	92	164	256
Körperschaftsteuer	32	81	113
Eigenheimzulage	11	19	30
Gewerbesteuer	44	60	104
Bewertung	8	16	24
Erbschaft- und Schenkungsteuer	12	30	42
Grunderwerbsteuer	12	22	34
Investitionszulage	12	6	18
Kraftfahrzeugsteuer	10	25	35
Umsatzsteuer	154	202	356
Steuerberatungsrecht	13	29	42
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	42	37	79
Sonstige	322	554	876
Summe	1.106	1.776	2.882

b. Aufgliederung der Eingänge nach Rechtsform und Rechtsmittelführer

Rechtsform	
natürliche Personen	2.411
Personengesellschaften	236
Aktiengesellschaften	43
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	355
sonstige Rechtsformen	130
Summe	3.175

Rechtsmittelführer	
Steuerpflichtiger	2.751
Verwaltung	399
Sonstige	25
Summe	3.175

3. Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2010

		davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
a) Urteile		
aa) Revisionen	569	206
bb) Klagen	0	0
b) Beschlüsse nach § 126a FGO	32	7
c) Sachbeschlüsse		
aa) Nichtzulassungsbeschwerden	1.075	109
bb) Aussetzung der Vollziehung	62	12
cc) Hauptsacheerledigungen, Erledigungen anderer Beschwerden, Erinnerungen u.a.	353	5
d) Unzulässigkeitsbeschlüsse		
aa) Revisionen	29	4
bb) Nichtzulassungsbeschwerden	531	5
cc) Aussetzung der Vollziehung	21	0
dd) andere (Richterablehnung, Anträge auf Prozess- kostenhilfe, einstweilige Anordnungen u.a.)	215	1
e) Anderweitige Erledigungen		
aa) Zurücknahmen	419	79
bb) Zurücknahmen nach Gerichtsbescheid bzw. Mitteilung nach § 126a FGO	3	1
cc) Löschungen	39	1
dd) Vorlagebeschlüsse	14	5
ee) sonstige	76	21
f) Verfahren Großer Senat	-	-
Summe	3.438	456

Im Laufe des Jahres 2010 kamen auf die Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

4. Aufgliederung der Erledigungen

a. Verhältnis Steuerpflichtige zu Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen

Von den 2.887 Entscheidungen sind 584 (20,2 v.H.) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

b. Vertretung bei unzulässigen Rechtsmitteln

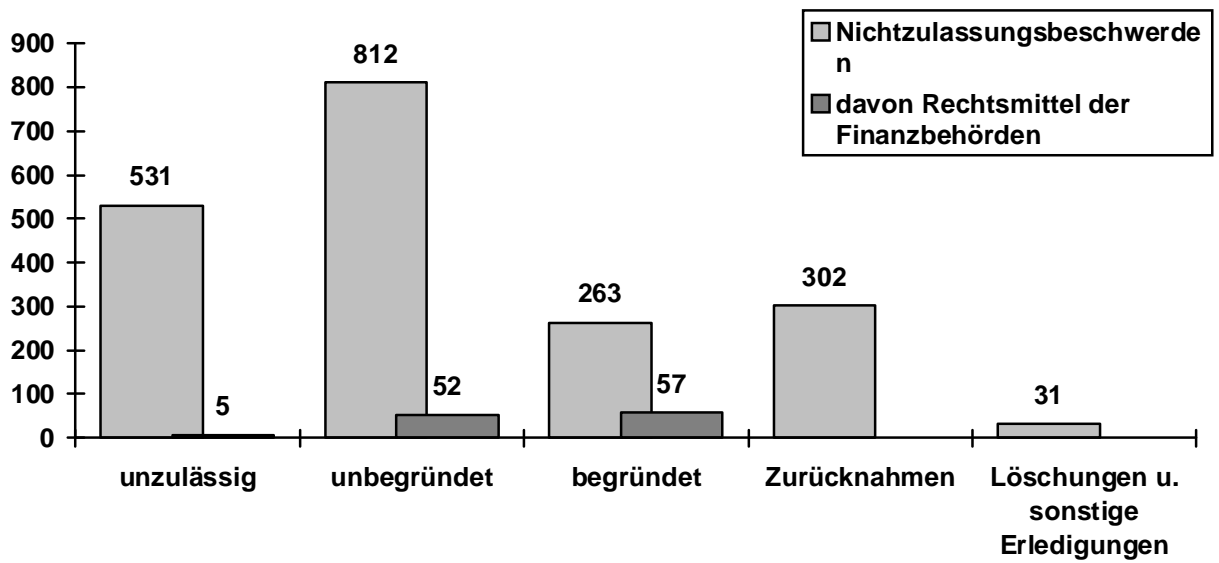
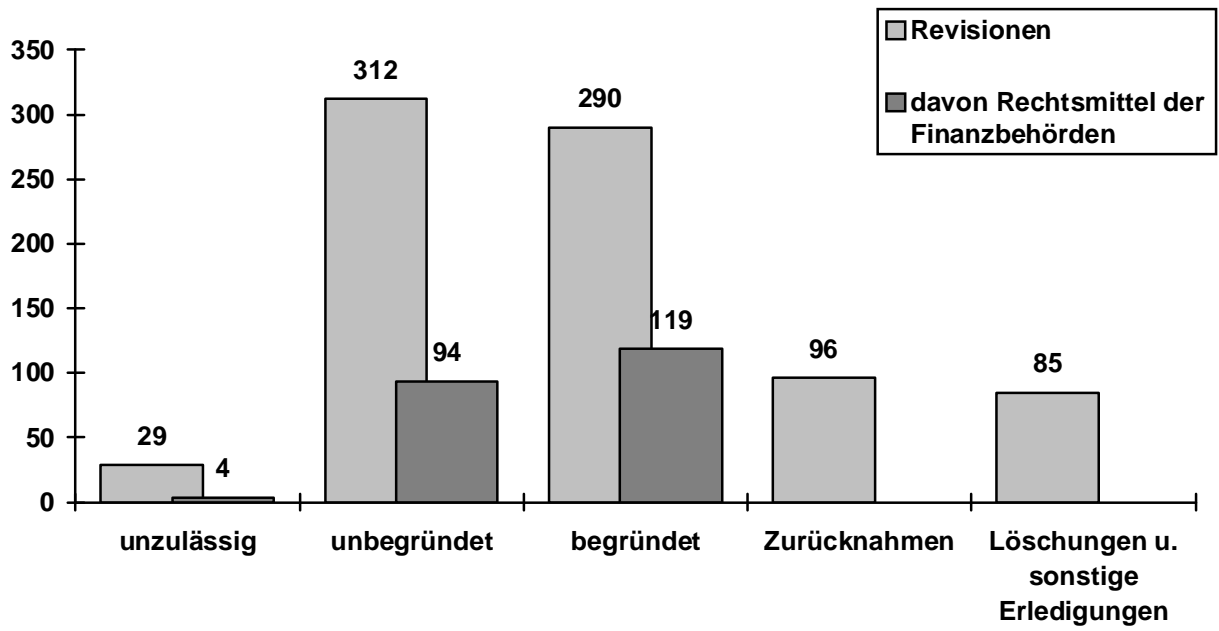
Von den 786 durch Steuerpflichtige erhobenen und als unzulässig verworfenen Rechtsmitteln - 10 von der Finanzverwaltung eingelegte Rechtsmittel wurden im Berichtsjahr als unzulässig verworfen - sind 161 von den Steuerpflichtigen persönlich (ohne Beachtung des beim Bundesfinanzhof geltenden Vertretungszwangs) eingelegt worden.

c. Vertretung in den erledigten Rechtsmitteln

In 385 Verfahren hatten die Steuerpflichtigen keinen Prozessbevollmächtigten bestellt.

d. Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen

	Revisionen	NZB
Unzulässig	29	531
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	4	5
Unbegründet	312	812
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	94	52
Begründet	290	263
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	119	57
Zurücknahmen	96	302
Löschungen	4	22
Vorlagebeschlüsse	14	-
Sonstige	67	9
Summe	812	1.939



e. Mündliche Verhandlungen

In 221 = 7,7 v.H. (Vorjahr 160 = 5,5 v.H.) der vom Bundesfinanzhof durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Verfahren wurde im Berichtsjahr 2010 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden. Dabei wurde eine mündliche Verhandlung

- unmittelbar (ohne Gerichtsbescheid) in 146 Fällen und
- nach einem Gerichtsbescheid in 74 Fällen anberaumt.

Ferner ist

- (nach Verzicht auf mündliche Verhandlung) unmittelbar ein Urteil in 170 Fällen ergangen,
- ein Gerichtsbescheid in 179 Fällen rechtskräftig geworden.

f. Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2010 insgesamt 2.887 Entscheidungen sind 357 (= 12 v.H.) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden. Zu den zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen wurden 105 Pressemitteilungen herausgegeben.

5. Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2010

	anhängig im Jahr 2010	davon Finanzver- waltung	Erledigun- gen im Jahr 2010	davon Finanzver- waltung	unerledigte Verfahren Ende 2010	davon Finanzver- waltung
a) Revisionen	1.863	619	812	291	1.051	328
b) Nichtzulassungsbeschwerden	2.882	209	1.939	146	943	63
c) sonstige Beschwerden						
aa) Aussetzung der Vollziehung	73	20	52	13	21	7
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung)	200	9	143	5	57	4
d) Klagen	13	0	7	0	6	0
e) Erinnerungen	105	0	97	0	8	0
f) Anhörungsrügen	147	0	119	0	28	0
g) sonstige Verfahren						
aa) Aussetzung der Vollziehung	53	0	44	0	9	0
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	288	1	225	1	63	0
h) Verfahren Großer Senat	1	0	0	0	1	0
Summe	5.625	858	3.438	456	2.187	402

6. Aufgliederung der unerledigten Verfahren

a. Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen

von den unerledigten Verfahren am entfallen auf	1.1.2009 (=2.384)	1.1.2010 (=2.450)	1.1.2011 (=2.187)
2000	1		
2001			
2002			
2003			
2004			
2005	12		
2006	143	13	
2007	423	97	12
2008	1.805	396	94
2009		1.944	389
2010			1.692

b. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2010 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen (mit Sachentscheidung)	18
Revisionen (ohne Sachentscheidung)	9
Nichtzulassungsbeschwerden	6
übrige Verfahren	3
sämtliche Verfahren	8

C. Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2010

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2010 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs (www.bundesfinanzhof.de) verfügbar.

I. Einkommensteuer

1. Steuerfreie Einnahmen

Steuerfreiheit für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge auch bei Vereinbarung eines durchschnittlichen Auszahlungsbetrags pro Stunde

(Urteil vom 17. Juni 2010 VI R 50/09) PM Nr. 77

Steuerfreiheit eines Stipendiums einer gemeinnützigen EU/EWR-Institution

(Urteil vom 15. September 2010 X R 33/08) PM Nr. 110

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung

Halbabzugsverbot bei Auflösungsverlust - BFH begegnet erneutem Nichtanwendungserlass

(Beschluss vom 18. März 2010 IX B 227/09) PM Nr. 27

Dienstwagenbesteuerung: BFH bestätigt mehrfache Anwendung der 1 %-Regelung

(Urteil vom 9. März 2010 VIII R 24/08) PM Nr. 36

Steuerneutrale Sacheinbringung von Namensrechten als wesentliche Betriebsgrundlage

(Urteil vom 16. Dezember 2009 I R 97/08) PM Nr. 38

Steuerbilanzen: Subjektiver Fehlerbegriff auf dem Prüfstand

(Beschluss vom 7. April 2010 I R 77/08) PM Nr. 44

Reisekosten eines Unternehmers für die Teilnahme an offiziellen Reisen von Regierungsmitgliedern und am World Economic Forum können abziehbar sein

(Urteil vom 9. März 2010 VIII R 32/07) PM Nr. 51

Entnahme von Kapitalbeteiligungen führt nur bei Versteuerung der stillen Reserven zu erhöhten Anschaffungskosten

(Urteil vom 13. April 2010 IX R 22/09) PM Nr. 61

Nach Verkauf einer Kapitalbeteiligung anfallende Darlehenszinsen können als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden

(Urteil vom 16. März 2010 VIII R 20/08) PM Nr. 63

Rechnungsabgrenzung für Kfz-Steueraufwand

(Urteil vom 19. Mai 2010 I R 65/09) PM Nr. 67

Zurechnung des Gewinns bei Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Mitunternehmerschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr

(Urteil vom 18. August 2010 X R 8/07) PM Nr. 88

Abschreibung eines nicht als Betriebsvermögen erfassten Wirtschaftsguts kann nicht nachgeholt werden

(Urteil vom 22. Juni 2010 VIII R 3/08) PM Nr. 89

„Aus“ für das Asset-Backed-Securities-Modell

(Urteil vom 26. August 2010 I R 17/09) PM Nr. 104

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

BFH erweitert den Kreis der Freiberufler im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung

(Urteil vom 22. September 2009 VIII R 31/07) PM Nr. 9

Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger unterliegen nicht der Gewerbesteuer

(Urteil vom 15. Juni 2010 VIII R 10/09) PM Nr. 70

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

BFH erweitert Aufteilung von Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisen

(Beschluss vom 21. September 2009 GrS 1/06) PM Nr. 1

Steuerwirksame Gestaltung des Zuflusses einer Abfindung

(Urteil vom 11. November 2009 IX R 1/09) PM Nr. 5

Vorteil aus unentgeltlicher Verpflegung für Bordpersonal eines Flusskreuzfahrtschiffes ausnahmsweise kein Arbeitslohn

(Urteil vom 21. Januar 2010 VI R 51/08) PM Nr. 23

Übernahme von Kurkosten durch den Arbeitgeber als Arbeitslohn

(Urteil vom 11. März 2010 VI R 7/08) PM Nr. 42

Werbungskosten bei Teilnahme an einer Auslandsgruppenreise

(Urteil vom 21. April 2010 VI R 5/07) PM Nr. 49

Aufteilung von Aufwendungen für eine gemischt veranlasste Fortbildungsveranstaltung

(Urteil vom 21. April 2010 VI R 66/04) PM Nr. 50

Abgeltung einer Leasingsonderzahlung durch Entfernungspauschale und pauschale Kilometersätze

(Urteil vom 15. April 2010 VI R 20/08) PM Nr. 58

1 %-Regelung gilt nur für tatsächlich zur privaten Nutzung überlassene Dienstwagen
(Urteil vom 21. April 2010 VI R 46/08) PM Nr. 65

Doppelte Haushaltsführung setzt nicht zwingend das Tragen sämtlicher Kosten für zwei Haushalte voraus
(Urteil vom 21. April 2010 VI R 26/09) PM Nr. 72

Regelmäßige Arbeitsstätte für Leiharbeitnehmer
(Urteil vom 17. Juni 2010 VI R 35/08) PM Nr. 73

Aufwendungen eines Polizei-Hundeführers für den Diensthund sind Werbungskosten
(Beschluss vom 30. Juni 2010 VI R 45/09) PM Nr. 85

Bücher als Arbeitsmittel eines Lehrers
(Urteil vom 20. Mai 2010 VI R 53/09) PM Nr. 91

Zeitliche Begrenzung des Abzugs von Verpflegungsmehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung ist verfassungsgemäß
(Urteil vom 8. Juli 2010 VI R 10/08) PM Nr. 97

BFH zur Besteuerung von Dienstwagen: Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach tatsächlicher Benutzung - Zweifel an einem lohnsteuerlich erheblichen Vorteil bei Gestellung eines Fahrers
(Urteil vom 22. September 2010 VI R 54/09) PM Nr. 108

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Entgelt eines Kapitalanlegers für die Auswahl zwischen Gewinnstrategien des Verwalters ist nicht als Werbungskosten abziehbar
(Urteil vom 28. Oktober 2009 VIII R 22/07) PM Nr. 22

Scheinrenditen aus Schneeballsystem sind zu versteuern
(Urteil vom 16. März 2010 VIII R 4/07) PM Nr. 60

Vom Finanzamt geleistete Zinsen auf Einkommensteuererstattungen sind nicht zu versteuern
(Urteil vom 15. Juni 2010 VIII R 33/07) PM Nr. 78

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung von Gewerbeobjekten
(Urteil vom 20. Juli 2010 IX R 49/09) PM Nr. 83

7. Sonstige Einkünfte

Besteuerung der Altersrenten verstößt nicht gegen die Verfassung
(Urteil vom 19. Januar 2010 X R 53/08) PM Nr. 25

8. Sonderausgaben

BFH bejaht Verfassungsmäßigkeit der beschränkten Abziehbarkeit von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, von sonstigen Vorsorgeaufwendungen sowie die Verfassungsmäßigkeit des Grundfreibetrags 2005

(Urteil vom 18. November 2009 X R 34/07) PM Nr. 3

Kein Abzug von nicht einkünftebezogenen Steuerberatungskosten

(Urteil vom 4. Februar 2010 X R 10/08) PM Nr. 31

9. Außergewöhnliche Belastungen

Studiengebühren sind keine außergewöhnlichen Belastungen

(Urteil vom 17. Dezember 2009 VI R 63/08) PM Nr. 14

Abzug von Unterhaltsaufwendungen für ein behindertes Kind ohne Verpflichtung, das zur Altersvorsorge gebildete Vermögen zu verwerten

(Urteil vom 11. Februar 2010 VI R 61/08) PM Nr. 43

Heimkosten des nicht pflegebedürftigen Ehegatten keine außergewöhnlichen Belastungen

(Urteil vom 15. April 2010 VI R 51/09) PM Nr. 57

Abzug von Unterhaltsaufwendungen an im Ausland lebende Angehörige

(Urteil vom 5. Mai 2010 VI R 5/09) PM Nr. 76

Aufwendungen für eine immunbiologische Krebsabwehrtherapie als außergewöhnliche Belastung abziehbar

(Urteil vom 2. September 2010 VI R 11/09) PM Nr. 103

10. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Verlängerung des Zeitraumes für den Bezug von Kindergeld wegen Zivildienstes

(Urteil vom 20. Mai 2010 III R 4/10) PM Nr. 53

Die am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Neuregelung des Kindergeldes für Ausländer ist verfassungsgemäß

(Urteil vom 28. April 2010 III R 1/08) PM Nr. 59

Eine Vollzeitberufstätigkeit schließt die Berücksichtigung als Kind nicht aus

(Urteil vom 17. Juni 2010 III R 34/09) PM Nr. 74

Absenkung der Altersgrenze für die Berücksichtigung von Kindern verfassungsgemäß

(Urteil vom 17. Juli 2010 III R 35/09) PM Nr. 100

Vorlagen an den EuGH zur Kindergeldberechtigung von vorübergehend in Deutschland beschäftigten EU-Staatsangehörigen
(Beschlüsse vom 21. Oktober 2010 III R 5/09 und III R 35/10) PM Nr. 111

11. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann nur von einem Elternteil geltend gemacht werden
(Urteil vom 28. April 2010 III R 79/08) PM Nr. 64

12. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kann auch von Ehegatten nur für eine Wohnung in Anspruch genommen werden
(Urteil vom 29. Juli 2010 VI R 60/09) PM Nr. 86

II. Körperschaftsteuer

Verfassungsrechtliche Zweifel an der sog. Mindestbesteuerung
(Beschluss vom 26. August 2010 I B 49/10) PM Nr. 90

III. Einkommen- und Körperschaftsteuer mit Auslandsbezug

Keine "Steuerentstrickung" bei Betriebsverlegung ins Ausland
(Urteil vom 28. Oktober 2009 I R 99/08) PM Nr. 2

Sog. Hinzurechnungsbesteuerung verstößt gegen Gemeinschaftsrecht
(Urteil vom 21. Oktober 2009 I R 114/08) PM Nr. 4

Grenzgänger auf Dienstreisen
(Urteil vom 11. November 2009 I R 83/08) PM Nr. 10

Ausländische Betriebsstättenverluste dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden
(Urteil vom 9. Juni 2010 I R 100/09) PM Nr. 69

Niedrigbesteuerung von Tochtergesellschaften ausländischer Versicherungsunternehmen in Irland
(Urteil vom 13. Oktober 2010 I R 61/09) PM Nr. 106

IV. Gewerbesteuer

Keine Gewerbesteuer für lärmgeplagte Nachbargemeinden eines Großflughafens
(Urteil vom 16. Dezember 2009 I R 56/08) PM Nr. 21

Treuhandmodell - keine Gewerbesteuerpflicht bei sog. Ein-Unternehmer-Personengesellschaften
(Urteil vom 3. Februar 2010 IV R 26/07) PM Nr. 30

Gewerbsteuerliche Organschaft mit steuerbefreitem Organträger
(Beschluss vom 10. März 2010 I R 41/09) PM Nr. 52

Gewerbsteuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Personengesellschaftsanteilen durch nicht natürliche Personen ist verfassungsgemäß
(Urteil vom 22. Juli 2010 IV R 29/07) PM Nr. 87

V. Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug bei Ausweis eines überhöhten Steuerbetrags und bei nachträglicher Erhöhung der Bemessungsgrundlage
(Urteil vom 19. November 2009 V R 41/08) PM Nr. 6

EuGH-Vorlage zum Anwendungsbereich der mehrwertsteuerrechtlichen "Sonderregelung für Reisebüros"
(Beschluss vom 10. Dezember 2009 XI R 39/08) PM Nr. 7

EuGH-Vorlage zur Umsatzsteuer beim Verkauf zahlungsgestörter Darlehensforderungen
(Beschluss vom 10. Dezember 2009 V R 18/08) PM Nr. 17

Garantiezusage eines Autoverkäufers als umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung
(Urteil vom 10. Februar 2010 XI R 49/07) PM Nr. 26

Umsatzsteuerfreie Leistungen durch Musiker
(Urteil vom 18. Februar 2010 V R 28/08) PM Nr. 39

Verwertung von Unternehmensvermögen des Erblassers durch den Erben unterliegt der Umsatzsteuer
(Urteil vom 13. Januar 2010 V R 24/07) PM Nr. 48

Änderung der Rechtsprechung zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft
(Urteil vom 22. April 2010 V R 9/09) PM Nr. 55

BFH klärt Zweifelsfragen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
(Urteil vom 15. April 2010 V R 10/09) PM Nr. 56

Umsatzbesteuerung der nichtunternehmerischen Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs
(Urteil vom 19. Mai 2010 XI R 32/08) PM Nr. 80

EuGH-Vorlage zur Umsatzbesteuerung bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen
(Beschluss vom 14. Juli 2010 XI R 27/08) PM Nr. 81

Geldumtausch durch Wechselstube ist Dienstleistung und keine Lieferung
(Urteil vom 19. Mai 2010 XI R 6/09) PM Nr. 84

Unternehmereigenschaft einer Gemeinde bei Einsatz eines Werbemobils
(Urteil vom 17. März 2010 XI R 17/08) PM Nr. 92

EuGH-Vorlage: Darf die Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden vom Flächenverhältnis anstelle des Umsatzverhältnisses abhängig gemacht werden?
(Beschluss vom 22. Juli 2010 V R 19/09) PM Nr. 94

Steuerberatungs-GmbH darf ihre Umsätze nicht der Istbesteuerung unterwerfen
(Urteil vom 22. Juli 2010 V R 4/09) PM Nr. 98

Keine Durchbrechung der Bestandskraft bei fehlerhafter Umsetzung von EU-Richtlinien
(Urteil vom 16. September 2010 V R 57/09) PM Nr. 99

EuGH-Vorlage zu den Voraussetzungen einer umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung
(Beschluss vom 10. November 2010 XI R 11/09) PM Nr. 109

VI. Grundsteuer

Grundsteuerpflicht bei Ausführung von Hoheitsaufgaben durch private Entsorgungsträger
(Urteil vom 16. Dezember 2009 II R 29/08) PM Nr. 35

BFH hält allgemeine Neubewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer für erforderlich
(Urteil vom 30. Juni 2010 II R 60/08) PM Nr. 68

Keine Grundsteuerbefreiung für einen islamischen Kulturverein ohne Körperschaftstatus
(Urteil vom 30. Juni 2010 II R 12/09) PM Nr. 71

VII. Zweitwohnungsteuer

Hamburgisches Zweitwohnungsteuergesetz: Verfassungswidrige Benachteiligung der Kleinfamilie von Mutter und Kind?
(Beschluss vom 16. Dezember 2009 II R 67/08) PM Nr. 20

Zweitwohnungsteuer für Studentenwohnung in Berlin
(Urteil vom 17. Februar 2010 II R 5/08) PM Nr. 46

VIII. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Vergünstigung für Betriebsvermögen nach dem Erbschaftsteuergesetz entfällt, wenn die Steuer aus der Substanz des Betriebs gezahlt wird
(Urteil vom 11. November 2009 II R 63/08) PM Nr. 12

Aussetzung der Vollziehung eines Steuerbescheids wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines diesem zugrunde liegenden Gesetzes (hier: ErbStG)
(Beschluss vom 1. April 2010 II B 168/09) PM Nr. 33

Kein Erlass der Erbschaftsteuer bei Veräußerung oder Aufgabe des steuerbegünstigt erworbenen Betriebsvermögens im Falle einer Insolvenz
(Urteil vom 4. Februar 2010 II R 25/08) PM Nr. 34

Kein Abzug latenter Einkommensteuer bei der Erbschaftsteuer
(Urteil vom 17. Februar 2010 II R 23/09) PM Nr. 41

IX. Kraftfahrzeugsteuer

Kfz-Steuer: Rückwirkende Neuregelung der Besteuerung von Wohnmobilen über 2,8 t verfassungsgemäß
(Urteil vom 24. Februar 2010 II R 44/09) PM Nr. 40

X. Versicherungsteuer

Keine Versicherungsteuer auf Schadenszahlungen und Regulierungskosten eines Versicherungsnehmers
(Urteil vom 16. Dezember 2009 II R 44/07) PM Nr. 19

XI. Marktordnungsrecht

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Bananenmarktordnung ist kein in Deutschland ungültiger sog. ausbrechender Rechtsakt
(Urteil vom 23. Februar 2010 VII R 8/08) PM Nr. 47

XII. Mineralölsteuer, Energiesteuer

EuGH-Vorlage zur Besteuerung von Flugbenzin
(Beschluss vom 1. Dezember 2009 VII R 9, 10/09) PM Nr. 13

BFH klärt Fragen zum steuerlichen Risiko bei Handel mit unversteuertem Mineralöl
(Urteil vom 10. November 2009 VII R 39/08) PM Nr. 18

XIII. Zollrecht

Kein Antragsrecht auf Erstattung von Einfuhrabgaben für denjenigen, der sie wirtschaftlich getragen hat
(Beschluss vom 3. November 2010 VII R 20/09) PM Nr. 102

XIV. Abgabenordnung/Vollstreckung

Kreditinstitut muss auf ein gekündigtes Girokonto überwiesene unberechtigte Steuererstattung nicht zurückerstatten

(Urteil vom 10. November 2009 VII R 6/09) PM Nr. 8

Finanzamt darf von einem Rechtsanwalt mandantenbezogene Unterlagen in neutralisierter Form verlangen

(Urteil vom 28. Oktober 2009 VIII R 78/05) PM Nr. 16

Von Banken kann Vorlage von Kontoauszügen eines Kunden erst nach vorherigem Auskunftersuchen verlangt werden

(Urteil vom 24. Februar 2010 II R 57/08) PM Nr. 28

Erstattung rechtsstaatswidrig erhobener DDR-Steuern richtet sich nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes

(Beschluss vom 17. Februar 2010 VII R 41/08) PM Nr. 29

Kein Anspruch der Erben auf Auskunft aus der Erbschaftsteuerakte, wenn die Akte nach amtsinterner Prüfung mit dem Vermerk "steuerfrei" abgeschlossen worden ist

(Urteil vom 23. Februar 2010 VII R 19/09) PM Nr. 37

Finanzamt kann die vom Vollstreckungsschuldner am eigenen Grundstück bestellten Dienstbarkeiten anfechten

(Urteil vom 30. März 2010 VII R 22/09) PM Nr. 54

Verjährung festgesetzter Steuern wird auch durch rechtswidrige Vollstreckungsmaßnahmen unterbrochen

(Beschluss vom 21. Juni 2010 VII R 27/08) PM Nr. 66

Billigkeitsmaßnahmen bei unternehmerbezogenen Sanierungen

(Urteil vom 14. Juli 2010 X R 34/08) PM Nr. 75

Finanzamt kann Insolvenzforderung gegen Umsatzsteuervergütungsanspruch aus vom Verwalter freigegebener unternehmerischer Tätigkeit des Insolvenzschuldners aufrechnen

(Beschluss vom 1. September 2010 VII R 35/08) PM Nr. 101

Kein Verstoß gegen die Rechtsschutzgarantie durch vorläufige Steuerfestsetzungen hinsichtlich verfassungsrechtlich ungeklärter Rechtsfragen und Teileinspruchsentscheidungen

(Urteil vom 30. September 2010 III R 39/08) PM Nr. 105

XV. Finanzgerichtsordnung

Wirksamkeit einer Klage mit eingescannter Unterschrift

(Urteil vom 22. Juni 2010 VIII R 38/08) PM Nr. 79

XVI. Steuerberatungsrecht

Verbot nicht amtlich verliehener Zusätze zur Berufsbezeichnung "Steuerberater"
(Urteil vom 23. Februar 2010 VII R 24/09) PM Nr. 32

Nach den Einnahmen des Mitglieds gestaffelte Beiträge bei Lohnsteuerhilfvereinen grundsätzlich
zulässig
(Urteil vom 26. Oktober 2010 VII R 23/09) PM Nr. 107

D. Im Jahr 2010 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Gewerbliche Tätigkeit eines Lebensversicherungszeitmarkt-Fonds: Beim Kauf von "gebrauchten" Risikolebensversicherungen als Kapitalanlage übernimmt der Erwerber einen laufenden Versicherungsvertrag von einem Versicherungsnehmer, bezahlt neben dem Kaufpreis die weiteren Versicherungsbeiträge und bezieht dafür bei Eintritt des Versicherungsfalles die in der Regel höhere Versicherungsleistung vom Versicherer. Der Versicherungsnehmer hat an diesem Geschäft ein Interesse, wenn er kurzfristig einen erhöhten Kapitalbedarf decken oder laufende Ausgaben senken muss. Der IV. Senat wird in dem Verfahren IV R 32/10 darüber entscheiden, ob die Tätigkeit von Anlagegesellschaften, die auf dem US-amerikanischen Sekundärmarkt "gebrauchte" Risikolebensversicherungen erwerben, ertragsteuerlich als Vermögensverwaltung oder als gewerbliche Betätigung zu qualifizieren ist.

Werbeeinnahmen eines Profi-Fußballspielers als gewerbliche Einkünfte: Im Verfahren X R 14/10 wird zu klären sein, ob ein Profi-Fußballspieler, der an Werbemaßnahmen des Deutschen Fußballbundes teilnimmt, insoweit gewerblich tätig wird, sodass die hieraus erzielten Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen.

Einkünfte aus Prostitution als gewerbliche Einkünfte: In den Verfahren III R 30/10 und III R 31/10 ist zu entscheiden, ob die Einkünfte einer Prostituierten abweichend von der bisherigen Rechtsprechung nicht als sonstige Einkünfte i.S. des § 22 Nr. 3 EStG, sondern als gewerbliche Einkünfte i.S. des § 15 EStG zu beurteilen sind und damit der Gewerbesteuer unterliegen.

Mitunternehmerstellung bei ungeklärter Erbenstellung: Werden nach dem Tod eines Kommanditisten einer Personenhandelsgesellschaft dessen Erben Gesellschafter, sind sie auch für ertragsteuerliche Zwecke Mitunternehmer. Gegenstand des Verfahrens IV R 15/10 ist die Frage, inwieweit dies auch bei einer ungeklärten erbrechtlichen Lage gilt, in der sich die potentiellen Erben vergleichsweise darüber einigen, wer als Erbe anzusehen ist.

Schuldzinsenabzug, Einlage durch unentgeltliche Betriebsübertragung: Der Abzug betrieblich veranlasster Schuldzinsen ist durch § 4 Abs. 4a Satz 1 EStG begrenzt, wenn der Steuerpflichtige sogenannte Überentnahmen getätigt hat. Überentnahmen liegen gemäß § 4 Abs. 4a Satz 2 EStG vor, wenn die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen des Wirtschaftsjahrs übersteigen. Im Verfahren IV R 17/10 wird der IV. Senat zu entscheiden haben, ob die unentgeltliche Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebs eine Einlage darstellt, wenn der Übernehmer den Betrieb bislang gepachtet hat und durch die Betriebsübertragung Eigentumsbetrieb und Pachtbetrieb zusammengeführt werden.

Zeitpunkt der Bildung von Rückstellungen für hinterzogene Mehrsteuern: In dem Verfahren X R 23/10 hat der X. Senat zu entscheiden, ob Rückstellungen für bei einer Außenprüfung aufgedeckte

Mehrsteuern schon im jeweiligen Veranlagungszeitraum der Steuerhinterziehung zu bilden sind oder erst in dem Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige mit der Nachzahlung der Mehrsteuern aufgrund konkreter Maßnahmen der Außenprüfung rechnen musste.

Halbabzugsverbot für Betriebsausgaben: Die Verfahren X R 5/10 und X R 7/10 werfen die Frage auf, ob ein Teilverzicht auf eine eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehensforderung in voller Höhe oder nach § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG nur zu 50 % als Betriebsausgabe abziehbar ist. Dies wird davon abhängen, ob die Darlehensforderung mit steuerfreien Einkünften aus der Beteiligung in wirtschaftlichem Zusammenhang steht.

Halbabzugsverbot bei Anteilsveräußerung: In den Verfahren IX R 31/10, IX R 49/10 und IX R 61/10 hat der IX. Senat zu entscheiden, ob das Halbabzugsverbot des § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG auch dann zur Anwendung kommt, wenn der Anteil an einer Kapitalgesellschaft zu einem symbolischen Preis von 1 € veräußert wird. Das Verfahren IX R 28/10 betrifft die Frage, ob das Halbabzugsverbot dann nicht gilt, wenn der Steuerpflichtige lediglich noch nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegende Einnahmen aus der Beteiligung erzielt hat.

Anwendung des subjektiven Fehlerbegriffs auf die Beurteilung von Rechtsfragen: Es ist eine Grundsatzentscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs zu der Frage zu erwarten, ob das Finanzamt an die im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vertretbare Beurteilung einer bilanzrechtlichen Rechtsfrage durch den Steuerpflichtigen gebunden ist, auch wenn die Rechtsfrage später höchststrichterlich gegenteilig entschieden wird (GrS 1/10). In dem zugrundeliegenden Fall bot die Klägerin ihren Kunden den verbilligten Erwerb eines Mobiltelefons an, wenn diese einen Mobilfunkdienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren abschlossen. Die Klägerin unterließ die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG in Höhe der durch die verbilligte Abgabe entstandenen Betriebsvermögensminderung, was in Anbetracht der im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung ungeklärten Rechtslage bei dieser Vertragsgestaltung vertretbar war. Sie ist daher der Auffassung, dass das Finanzamt bereits aus diesem Grund an ihren Bilanzansatz gebunden sei. Die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens hätte dazu geführt, dass die Betriebsvermögensminderung auf die Vertragslaufzeit verteilt wird und nicht sofort den Gewinn mindert.

2. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Beitrag für Golfclub als Arbeitslohn: In dem Verfahren VI R 31/10 wird der VI. Senat zu entscheiden haben, ob der von einer GmbH für ihren angestellten Geschäftsführer entrichtete Beitrag für eine angeordnete Mitgliedschaft in einem Golfclub für den Geschäftsführer Arbeitslohn ist, obwohl der Geschäftsführer selbst keine Platzreife hat.

Gemeinschaftsunterkunft für Soldaten als Arbeitslohn: In dem Verfahren VI R 9/10 ist streitig, ob im Bereitstellen einer unentgeltlichen Unterkunft auch dann ein steuerpflichtiger Sachbezug liegt, wenn diese Unterkunft trotz Verpflichtung nicht genutzt wird. Zudem stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung durch die bloße Nutzungsmöglichkeit der Unterkunft erfüllt sind.

Mehrere regelmäßige Arbeitsstätten: Der VI. Senat wird sich in dem Verfahren VI R 36/10 mit der Frage beschäftigen, wie viele regelmäßige Arbeitsstätten i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG ein Arbeitnehmer hat, wenn er für 15 Filialen seines Arbeitgebers verantwortlich ist und diese in unregelmäßigen Abständen aufsucht.

Regelmäßige Arbeitsstätte beim konzerninternen Outsourcing: Nach der Rechtsprechung des VI. Senats erfordert eine regelmäßige Arbeitsstätte eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers. Im Verfahren VI R 22/10 ist nun zu entscheiden, ob die bisherige regelmäßige Arbeitsstätte eines Arbeitnehmers deswegen wegfällt, weil dieser Betriebsteil in eine selbständige Unternehmenstochter ausgegliedert und somit die Tätigkeit des Arbeitnehmers nicht mehr in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers ausgeübt wird, obwohl der Ort der Tätigkeit unverändert bleibt.

Abzug von Werbungskosten für wöchentliches Telefonat bei Dienstreisen: Die Streitsache VI R 50/10 wirft die Frage auf, ob ein Arbeitnehmer, der sich auf einer Dienstreise befindet, die Kosten für ein wöchentliches Telefongespräch mit seiner Familie als Werbungskosten abziehen kann, wenn er aus dienstlichen Gründen an einer Heimfahrt gehindert ist. Für die Fälle der doppelten Haushaltsführung hat der BFH dies bereits mit Urteil vom 8. November 1996 VI R 48/96 (BFH/NV 1997, 472) bejaht.

3. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Ermäßigte Besteuerung von Erstattungszinsen: Im Verfahren VIII R 36/10 wird der VIII. Senat entscheiden, ob Erstattungszinsen für einen Zeitraum von 109 Monaten, die die Kläger nach § 233a AO für eine Einkommensteuererstattung erhalten hatten, nach § 34 EStG als außerordentliche Einkünfte ermäßigt besteuert werden können. Durch die geballte Auszahlung der Zinsen war ein erheblicher Progressionsnachteil entstanden.

Zahlungen einer Schweizer Pensionskasse als Kapitaleinkünfte einer Grenzgängerin: Im Verfahren VIII R 31/10 ist zu untersuchen, ob Zahlungen, u. a. anteilige Zinsen, die eine in Deutschland lebende Laborantin von einer Schweizer Pensionskasse erhält, in Deutschland zu besteuern sind. Die Laborantin hatte nach 13 Jahren ihrem Schweizer Arbeitgeber gekündigt und eine Tätigkeit in Deutschland aufgenommen. Die Leistungen, die der Schweizer Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge an eine Schweizer Pensionskasse geleistet hatte, wurden bar ausgezahlt.

Steuerschädlicher Einsatz einer Kapitallebensversicherung: Kapitalerträge aus einer Lebensversicherung sind dann nicht steuerfrei, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag länger als drei Jahre der Sicherung betrieblich veranlasster Darlehen gedient haben (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c EStG 2002). In den Verfahren VIII R 2/10 und VIII R 6/10 wird der VIII. Senat zu prüfen haben, ob dies auch gilt, wenn die Sicherungsabtretung zivilrechtlich nicht wirksam ist und das Darlehen zudem sittenwidrig übersichert ist.

4. Sonstige Einkünfte

Schenkkreise: In dem Verfahren IX R 32/10 ist zu entscheiden, ob es sich bei Vermögenszuflüssen innerhalb eines pyramidenförmig aufgebauten Schenkkreises um sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Nr. 3 EStG handelt, weil der Geldfluss das Anwerben neuer Mitglieder voraussetzt.

Kinderzuschüsse zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind steuerfrei (§ 3 Nr. 1 Buchst. b EStG), Kinderzuschüsse zur Rente aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung dagegen steuerpflichtig. In dem Verfahren X R 11/10 hat der X. Senat zu entscheiden, ob diese unterschiedliche steuerliche Behandlung gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt.

Besteuerung von Rentennachzahlungen: Die Verfahren X R 1/10 und X R 17/10 betreffen die Frage, ob Rentennachzahlungen für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2004, die dem Steuerpflichtigen erst nach diesem Datum zufließen, nach der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Gesetzeslage nur mit dem (niedrigeren) Ertragsanteil oder nach den ab 1. Januar 2005 geltenden Regelungen des Alterseinkünftegesetzes mit dem Besteuerungsanteil von 50 % zu versteuern sind. Dabei wird der X. Senat auch zu klären haben, ob eine gesetzliche Übergangsregelung fehlt, die das bis zum 31. Dezember 2004 geltende Recht auf solche Rentennachzahlungen für anwendbar erklärt.

5. Außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für einen behinderungsgerechten Umbau eines Hauses: Im Verfahren VI R 16/10 ist vom VI. Senat zu entscheiden, ob die anteiligen Umbau- und Finanzierungskosten für den behinderungsgerechten Umbau eines Hauses als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, obwohl das Objekt neu erworben worden ist.

6. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Abzug von Krankheitskosten bei der Grenzbetragsprüfung: In dem Verfahren III R 21/10 ist zu klären, ob bei der Ermittlung der kindergeldschädlichen Einkünfte und Bezüge des Kindes Krankheitskosten abzuziehen sind.

7. Einkommensteuerveranlagung und Tarif

Ehegattensplittung für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft: In dem Verfahren III R 36/10 geht es um die Frage, ob die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft aus verfassungs-, europa- oder völkerrechtlichen Gründen einen Anspruch darauf haben, nach §§ 26, 26b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt zu werden, ferner darum, ob ein solcher Anspruch bereits aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2010 1 BvR 611/07 u.a. (DStR 2010, 1721) zur Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz abzuleiten ist. Gegen die - das Ehegattensplittung ablehnenden - Urteile des III. Senats sind beim Bundesverfassungsgericht mehrere Verfassungsbeschwerden anhängig (Az. 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07).

II. Umsatzsteuer

Übertragung eines Portfolios notleidender Darlehensforderungen: Das Verfahren V R 8/10 wirft Fragen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Verkaufs eines Portfolios notleidender Darlehensforderungen durch eine inländische Bank an eine ausländische Zweckgesellschaft auf. Der V. Senat wird klären, ob die ausländische Zweckgesellschaft mit der Übernahme der wertgeminderten Forderungen eine Leistung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG an die inländische Bank erbringt, ob diese Leistung gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. c UStG zumindest teilweise steuerbefreit ist und ob als Bemessungsgrundlage die Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem niedrigeren Wert der Darlehensforderungen im Zeitpunkt der Übertragung anzusetzen ist. Sollte nach Auffassung des V. Senats eine steuerpflichtige Leistung vorliegen, müsste die veräußernde Bank gemäß § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG hierfür als Steuerschuldnerin in Deutschland Umsatzsteuer abführen.

Vorsteuerabzug aus Strafverteidigungskosten: Der V. Senat wird im Verfahren V R 29/10 zu beurteilen haben, ob die auf Strafverteidigungskosten entfallende Vorsteuer abzugsfähig ist. Eine GmbH hatte Strafverteidiger beauftragt, um ihre Geschäftsführer in einem Ermittlungsverfahren zu vertreten. Ihnen wurden versuchte Bestechungen vorgeworfen, die darauf abzielten, Aufträge für die GmbH zu erhalten. Das Verfahren bietet überdies Gelegenheit, die Frage zu klären, ob bei organschaftlicher Eingliederung der GmbH in das Einzelunternehmen des Alleingeschafters der Vorsteuerabzug auf der Grundlage des § 15 Abs. 1a UStG i.V.m. § 12 Nr. 1 EStG versagt werden kann, obwohl dieser Versagungsgrund ohne das Bestehen einer Organschaft nicht anwendbar wäre.

Bemessungsgrundlage der Entnahme von Strom und Wärme bei einem Blockheizkraftwerk: Der Kläger in dem Verfahren XI R 3/10 betrieb in einem privaten Wohnhaus ein Blockheizkraftwerk, das er vollständig dem unternehmerischen Bereich zugeordnet hatte. Der XI. Senat wird zu entscheiden haben, ob die Entnahme von Strom und Wärme für private Zwecke nach den Selbstkosten des Unternehmers oder dem Preis bei fremden Energieversorgern zu bemessen ist.

Vorsteuerabzug bei Erweiterung eines Carports für eine Photovoltaikanlage: In dem Verfahren XI R 21/10 ist streitig, ob der Kläger Vorsteuern für die Erweiterung eines Carports abziehen kann, auf dessen Dach er eine unternehmerisch genutzte Photovoltaikanlage installierte. Im Carport war im Übrigen der private Pkw untergestellt.

III. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schenkung zwischen Ehegatten bei Einzahlung auf gemeinsames Oder-Konto: In dem Verfahren II R 33/10 geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Einzahlung eines Ehegatten auf ein gemeinsames Oder-Konto zu einer Schenkung an den anderen Ehegatten führt.

IV. Grundsteuer

Besteuerung von Hausbooten: Im Verfahren II R 27/10 wird der II. Senat zu entscheiden haben, ob Hausboote der Grundsteuer unterliegen. Die Finanzverwaltung vertrat im finanzgerichtlichen Verfahren die Auffassung, dass schwimmende Häuser als Gebäude auf fremdem Grund und Boden anzusehen seien, wenn sie dauerhaft aufgestellt sind und sich die Ortsfestigkeit aus den äußeren

Umständen wie z.B. eine ortsfeste Ver- und Entsorgung oder eine melderechtliche Anschrift ergibt. Im Streitfall nutzt die Klägerin ein Hausboot als Restaurant und Konferenzraum. Die Rechtsfrage stellt sich gleichermaßen bei Hausbooten, die Wohnzwecken dienen.

Besteuerung von Windkraftanlagen: Dem II. Senat stellen sich im Verfahren II R 25/10 Fragen zur grundsteuerlichen Behandlung von Windenergieparks. Der Eigentümer verpachtete seinen Grundbesitz an den Betreiber eines Windenergieparks, durfte aber die vom Betreiber nicht in Anspruch genommene Fläche weiterhin landwirtschaftlich nutzen. Das Finanzamt bewertete den Grundbesitz ungeachtet der teilweisen landwirtschaftlichen Nutzung insgesamt als unbebautes Grundstück. Der Eigentümer meint hingegen, dass nur die Standortflächen der Windräder als jeweils selbständige wirtschaftliche Einheiten zu bewerten seien und der übrige Grundbesitz weiterhin landwirtschaftliches Vermögen darstelle.

V. Abgabenordnung/Verfahrensrecht/Vollstreckung

Verfassungsmäßigkeit der Steueridentifikationsnummer: Durch das Steueränderungsgesetz 2003 sind die §§ 139a bis 139d AO eingeführt worden. Auf der Grundlage dieser Vorschriften haben ab dem Jahr 2008 erstmals alle Steuerpflichtigen ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal (Identifikationsnummer) erhalten. In den Verfahren II R 46/10 bis II R 50/10 wird der II. Senat zu prüfen haben, ob die Vergabe der Steueridentifikationsnummer und die zentrale Speicherung von Daten unter dieser Nummer beim Bundeszentralamt für Steuern gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) verstoßen.

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG): In dem Verfahren VII R 41/10 hat das Hauptzollamt zur Überprüfung des rechtmäßigen Bezugs von Sozialleistungen eine Prüfung nach dem SchwarzArbG bei einer genossenschaftlich organisierten Taxizentrale durchgeführt, die bei ihr eingehende Fahranfragen an Taxiunternehmer weiterleitet. Hierbei stellt sich u.a. die Frage, ob die Taxizentrale ein Auftraggeber i.S. des § 5 SchwarzArbG in Bezug auf die Taxiunternehmer und daher zur Herausgabe von gespeicherten Daten über die Taxiunternehmer verpflichtet ist.

Bankenhaftung für Steuerhinterziehung durch unbekannte Kunden: In den Verfahren VIII R 19-24/10 geht es um Banken, die für Tausende von Kunden Wertpapiere und Bargeld ohne Legitimationsprüfung anonym zu Tochterinstituten ins Ausland transferiert hatten. Die Finanzverwaltung klärte einen Großteil der Fälle auf. Aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen leitete sie die Wahrscheinlichkeit für Steuerhinterziehungen in den übrigen, nicht aufgeklärten Fällen ab, und nahm Verantwortliche der Bank und die Bank selbst nach §§ 70, 71 AO für die in den nicht aufgeklärten Fällen mutmaßlich hinterzogenen Steuern als Haftungsschuldner in Anspruch.

Bekanntgabe eines Verwaltungsakts in elektronischer Form (sog. Ferrari-Fax-Verfahren): Im Verfahren VIII R 9/10 ist zu entscheiden, ob die Bekanntgabe einer Einspruchsentscheidung durch Computerfax ohne qualifizierte elektronische Signatur wirksam ist.

VI. Investitionszulage

Haftung des Teilnehmers an einem Subventionsbetrug: Gegenstand des Verfahrens III R 25/10 ist die Frage, ob der Teilnehmer an einem Subventionsbetrug durch Erschleichung von Investitionszulage (§ 264 StGB) für die zu Unrecht gewährte Investitionszulage haftet, obwohl § 71 AO eine Haftung nur bei Steuerhinterziehung (§ 370 AO) und Steuerhehlerei (§ 374 AO) vorsieht. Sofern § 71 AO bei Subventionsbetrug entsprechend anwendbar ist, stellt sich die weitere Frage, ob die im Ermessen des Finanzamts stehende Entscheidung, den Teilnehmer als Haftungsschuldner in Anspruch zu nehmen, auch ohne Darlegung der Ermessenserwägungen rechtmäßig ist (sog. Vorprägung der Ermessensentscheidung).

VII. Marktordnungsrecht

Rückforderung von Ausfuhrerstattung: Das Verfahren VII R 8/10 betrifft die Frage, ob Ausfuhrerstattungen zurückgefordert werden können, weil die vom Exporteur vorgelegten Einfuhrnachweise vom Warenempfänger gefälscht waren. Unter Umständen wird zu entscheiden sein, ob und unter welchen Voraussetzungen die Zollbehörde beweisen muss, dass die Erstattungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben.

E. Im Jahr 2011 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Grunderwerbsteuer als Anschaffungsnebenkosten oder als sofort abzugsfähiger Aufwand:

Erheblicher praktischer und wirtschaftlicher Bedeutung werden den Entscheidungen des I. Senats in den Verfahren I R 2/10 und I R 40/10 beigemessen, die die Frage betreffen, ob eine mit der Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften entstehende Grunderwerbsteuer zu aktivierungspflichtigen Anschaffungsnebenkosten oder zu sofort abzugsfähigem Aufwand führt.

Rechnungsabgrenzung bei öffentlich geförderten Krediten:

Der I. Senat wird im Verfahren I R 7/10 über die steuerrechtliche Behandlung öffentlich geförderter Darlehen zu befinden haben. Im Kern geht es darum, ob für Bearbeitungsgebühren anlässlich der Darlehensvergabe ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für die Vertragslaufzeit zu bilden ist oder diese Gebühren den steuerlichen Gewinn sofort mindern.

Abschreibung auf Aktien:

Nachdem der I. Senat in seinem Urteil vom 26. September 2007 I R 58/06 (BFHE 219, 100, BStBl II 2009, 924) bereits grundlegend zur Abschreibung bei Wertminderung börsennotierter Aktien im Anlagevermögen entschieden hat, eröffnet ihm das Revisionsverfahren I R 89/10 die Möglichkeit, diese Rechtsprechung weiter zu konkretisieren.

Windkraftfonds, Schiffsfonds:

In den Verfahren IV R 15/09 und IV R 8/10 wird der IV. Senat darüber entscheiden, ob Gründungs-, Anlauf- und Platzierungskosten einer Fondsgesellschaft, die Windkraftanlagen bzw. ein Tankschiff betreibt, sofort abzugsfähige Betriebsausgaben oder nur über die Nutzungsdauer abzuschreibende Anschaffungsnebenkosten sind. Für Schiffsfonds ist weiterhin zu klären, ob sich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Tankschiffes nach den amtlichen Tabellen bemisst oder eine längere Nutzungsdauer anzunehmen ist, weil Tankschiffe eine längere durchschnittliche Nutzungsdauer haben und eine Kaufoption vereinbart war, nach der für das vollständig abgeschriebene Schiff noch ein hoher Preis gezahlt werden musste.

Kürzung des Schuldzinsenabzugs nach § 4 Abs. 4a EStG für Erstausrüstung mit

Anlagevermögen: Im Verfahren X R 28/09 wird der X. Senat entscheiden, ob Schuldzinsen, die für die Erstausrüstung eines Gewerbebetriebs angefallen sind, nach § 4 Abs. 4a EStG wegen Überentnahmen nicht abziehbar sind. Hierbei wird der X. Senat insbesondere zu der Frage Stellung nehmen, ob § 4 Abs. 4a EStG das objektive Nettoprinzip und den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in sachlich nicht gerechtfertigter Weise einschränkt.

Kürzung des Schuldzinsenabzugs bei Finanzierung von Anlagevermögen über

Kontokorrentkonto: Die Begrenzung des Abzugs betrieblich veranlasster Schuldzinsen bei Überentnahmen nach § 4 Abs. 4a EStG gilt gemäß § 4 Abs. 4a Satz 5 EStG nicht für den Schuldzinsenabzug bei Darlehen zur Finanzierung von Anlagevermögen. Der IV. Senat wird in dem

Verfahren IV R 19/08 entscheiden, unter welchen Voraussetzungen ein hinreichender Finanzierungszusammenhang zwischen dem Darlehen und der Anschaffung von Anlagevermögen besteht, wenn die Darlehensmittel auf ein betriebliches Kontokorrentkonto gezahlt werden.

Kürzung des Schuldzinsenabzugs trotz kurzfristiger Einlage: Im Verfahren VIII R 32/09 hatte der Kläger jeweils zum Jahresende kurzfristige Kredite aufgenommen, um Überentnahmen i.S. des § 4 Abs. 4a EStG zu vermeiden und damit Schuldzinsen als Betriebsausgaben abziehen zu können. Wenige Tage nach dem Jahreswechsel übertrug er die Gelder auf ein privates Girokonto zurück. Der VIII. Senat wird sich dazu äußern, ob dies als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne von § 42 AO zu werten ist.

Rückstellungen für die Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen: Das Verfahren X R 14/09 betrifft die bilanzsteuerrechtliche Frage, ob die aufgrund der Archivierungspflicht von Geschäftsunterlagen aufzuwendende jährliche Miete für zehn Jahre als Rückstellung in voller Höhe oder nur mit einem arithmetischen Mittelwert der Aufbewahrungszeit zu berücksichtigen ist.

2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Vertragsarztzulassung als selbständiges immaterielles Wirtschaftsgut: Im Verfahren VIII R 13/08 wird der VIII. Senat beurteilen, ob der Erwerber einer Vertragsarztpraxis die Vertragsarztzulassung als selbständiges immaterielles Wirtschaftsgut aktivieren muss. Eine Abschreibung darauf wäre dann mangels Wertverzehr nicht zulässig.

Familienheimfahrt mit Dienstwagen bei doppelter Haushaltsführung: Lohnempfänger müssen für Familienheimfahrten mit dem Dienstwagen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nur dann einen Sachbezug versteuern, wenn sie mehr als eine Heimfahrt wöchentlich durchführen. Der VIII. Senat wird im Verfahren VIII R 24/09 beurteilen, ob Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften verfassungswidrig benachteiligt werden, weil bei ihnen für jede Heimfahrt mit einem betrieblichen Pkw eine Entnahme nach der 1 %-Regel angesetzt wird.

Leasingraten als Betriebsausgaben bei nur teilweise betrieblicher Nutzung: Im Verfahren VIII R 31/09 wird der VIII. Senat entscheiden, ob nach der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Gesetzeslage die Leasingraten für ein zu 30 % betrieblich genutztes Fahrzeug, das dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet ist, voll als Betriebsausgabe abzugsfähig sind und ob die Privatnutzung nach der 1 %-Regel zu bemessen ist.

Unfallversicherung im Betriebsvermögen: Im Verfahren VIII R 34/09 geht es um die Frage, ob ein Freiberufler eine allgemeine Unfallversicherung allein durch den Abzug der Prämien als Betriebsausgaben seinem (gewillkürten) Betriebsvermögen zugeordnet hat und ob die aufgrund eines privaten Unfalls gezahlten Versicherungsleistungen als Betriebseinnahmen zu erfassen sind.

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Regelmäßige Arbeitsstätte bei Außendienstmitarbeitern: In dem Verfahren VI R 58/09 wird der VI. Senat zu entscheiden haben, ob ein Außendienstmitarbeiter seine regelmäßige Arbeitsstätte am

Firmensitz hat, an dem er zu Kontrollzwecken täglich erscheinen muss, wo ihm aber kein individueller Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Umgekehrte Familienheimfahrten bei der doppelten Haushaltsführung: Der VI. Senat wird in dem Verfahren VI R 15/10 prüfen, ob die Kosten einer Reise des Ehegatten vom Familienwohnsitz zum Beschäftigungsort des anderen Ehegatten Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind. Dabei könnte entscheidungserheblich werden, ob der den Zweithaushalt führende Ehegatte aus privaten oder aus dienstlichen Gründen die Familienheimfahrt nicht selbst durchgeführt hat.

Steuerbefreiung von Gefahrenzuschlägen: Der Kläger im Verfahren VI R 6/09 ist ein Angehöriger des Kampfmittelräumdienstes, der seine Gefahrenzuschläge wie Erschwerniszuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit steuerfrei (§ 3b EStG) beansprucht. Hierzu wird sich der VI. Senat mit der Frage befassen, ob die Befreiungsvorschrift auch auf den Kläger anzuwenden ist oder der Ausschluss des Klägers zur Verfassungswidrigkeit der Norm führt.

Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer: Der VI. Senat wird in mehreren Verfahren (VI R 5/10, VI R 8/09, VI R 59/09, VI R 22/09) zu beurteilen haben, ob die Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Falls der Senat dies verneinen sollte, stellt sich anschließend die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung (§ 12 Nr. 5 EStG). Dies ist auch Gegenstand der Streitsache VI R 7/10.

Tarifermäßigung für Abfindung bei Verlusten aus Gewerbebetrieb: Im Verfahren IX R 9/10 hat der Steuerpflichtige nach Beendigung eines Dienstverhältnisses, für das er eine Abfindung erhalten hatte, einen Gewerbebetrieb angemeldet, der zu Verlusten führte. Es wird zu entscheiden sein, ob diese Verluste bei der Vergleichsberechnung, ob die Abfindung zu einer Zusammenballung von Einkünften geführt hat, zu berücksichtigen sind.

Schadenersatzleistungen nach Verkehrsunfall: Im Verfahren IX R 13/10 wird der IX. Senat zu klären haben, inwieweit im Vergleichswege erhaltene Schadenersatzleistungen für Verdienst- und Einkommensausfall nach § 19 i.V.m § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerbar sind, wenn sich das Unfallopfer zum Zeitpunkt des Unfalls erst in der Ausbildung befand. Außerdem ist streitig, ob es an einer den ermäßigten Steuersatz gemäß § 34 EStG auslösenden Zusammenballung der Einkünfte fehlt, wenn über mehrere Jahre hinweg Vorschüsse auf die Schadenersatzpflicht gezahlt werden.

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zurechnung von Zinsen und Anrechnung von Kapitalertragsteuer: Das Verfahren VIII R 17/09 betrifft die Frage, bei wem Einkünfte aus Kapitalvermögen anzusetzen sind und Kapitalertragsteuer anzurechnen ist, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH Gelder der Gesellschaft im eigenen Namen anlegt und die erzielten Zinsen an die Gesellschaft zurückleitet.

Verzugszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen: Im Verfahren VIII R 3/09 ist zu entscheiden, ob Verzugszinsen, die der Steuerpflichtige nach einem erfolgreichen Prozess auf Rückerlangung einer

Bürgschaftssumme erhalten hat, als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen sind, und welche Bedeutung es hat, dass die in der Vergangenheit angefallenen Refinanzierungskosten aus der Bürgschaftsinanspruchnahme und die mit dem Prozess verbundenen Kosten nicht als Werbungskosten berücksichtigt worden sind.

Sonn- und Feiertagszuschläge beim Gesellschafter-Geschäftsführer: Gesonderte Vergütungen, die eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer für die Ableistung von Überstunden zahlt, sind regelmäßig verdeckte Gewinnausschüttungen und damit Einkünfte aus Kapitalvermögen. Im Verfahren VIII R 27/09 geht es um die Frage, ob dies auch für Sonn- und Feiertagszuschläge gilt und ob das Finanzamt die verdeckten Gewinnausschüttungen und die anrechenbare Körperschaftsteuer trotz Bestandskraft der Einkommensteuerfestsetzungen berücksichtigen durfte.

5. Sonstige Einkünfte

Rentenbesteuerung ab dem 1. Januar 2005 nach dem Alterseinkünftegesetz: Die Rentenbesteuerung wurde ab dem 1. Januar 2005 durch das Alterseinkünftegesetz neu geregelt. Auf dieser Grundlage wird der X. Senat in den Verfahren X R 19/09, X R 33/09 und X R 54/09 Fragen zur Besteuerung befristeter Erwerbsminderungs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten zu klären haben.

Preisgeld bei Big Brother: Gegenstand des Verfahrens IX R 6/10 ist die Frage, ob das Preisgeld für den von Fernsehzuschauern gekürten Gewinner einer Fernsehshow gemäß § 22 Nr. 3 EStG einkommensteuerpflichtig ist oder ob es sich um einen nicht steuerbaren Spielgewinn handelt.

6. Sonderausgaben

Schulgeld: In den Verfahren X R 24/09, X R 27/09, X R 48/09 und X R 12/10 wird sich der X. Senat mit der Frage auseinandersetzen, ob Ausgaben für - teilweise im EU-Ausland liegende - Schulen, die nicht staatlich als Ersatzschulen anerkannt sind, einen Sonderausgabenabzug rechtfertigen.

7. Außergewöhnliche Belastungen

Pflegegeld aus privater Pflegezusatzversicherung: In dem Verfahren VI R 8/10 wird der VI. Senat zu entscheiden haben, ob das aus einer privaten Pflegezusatzversicherung gezahlte Pflegegeld die Höhe der abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen insoweit mindert, als es auf die entstandenen Pflegekosten anzurechnen ist.

8. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Au-Pair-Verhältnisses als Berufsausbildung: Für ein volljähriges Kind besteht u.a. Anspruch auf Kindergeld, wenn es sich in Berufsausbildung befindet. In dem Verfahren III R 58/08 ist die Frage zu klären, ob ein Aufenthalt als Au-Pair-Mädchen in England als Berufsausbildung zu werten ist, wenn der wöchentliche Unterricht weniger als zehn Stunden beträgt und nur durch Hausaufgaben und zusätzliche Übungen zehn Wochenstunden erreicht werden.

Übergangszeit zwischen Schulabschluss und Zivil- oder Wehrdienst: In den Verfahren III R 5/07 und III R 41/07 ist streitig, ob ein Anspruch auf Kindergeld für die Zeit zwischen Schulabschluss und

der Ableistung des Zivil- oder Wehrdienstes besteht, wenn diese Übergangszeit länger als die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG vorgesehenen vier Monate dauert und das Kind weder bei der Arbeitsvermittlung noch bei der Berufsberatung gemeldet ist oder dem Arbeitsamt nicht zur Vermittlung zur Verfügung steht.

Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf:

Der Elternteil, in dessen Wohnung das minderjährige Kind gemeldet ist, kann nach § 32 Abs. 6 Satz 6 Halbsatz 2 EStG beantragen, dass ihm der - dem anderen Elternteil zustehende - Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf übertragen wird. Im Verfahren III R 42/07 ist streitig, ob diese Vorschrift verfassungswidrig ist, weil für die Übertragung dieses Freibetrags allein der Antrag des anderen Elternteils genügt und nicht vorausgesetzt wird, dass der betroffene Elternteil der Übertragung zustimmt oder seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht nachkommt.

Günstigerprüfung: Freibeträge für Kinder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie günstiger sind als der Anspruch auf Kindergeld. In diesem Fall erhöht sich die tarifliche Einkommensteuer um den Kindergeldanspruch. In dem Verfahren III R 82/09 ist zu klären, ob die Freibeträge auch dann abgezogen werden können, wenn der Kindergeldanspruch zwar günstiger ist, der Kindergeldberechtigte aber kein Kindergeld erhalten hat, weil die Familienkasse die Festsetzung von Kindergeld wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kindergeldberechtigten bestandskräftig abgelehnt hat, und für den Fall, dass Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind, ob der Kindergeldanspruch trotz der Ablehnung der Kindergeldgewährung der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen ist.

9. Doppelbesteuerungsabkommen/Internationales Steuerrecht

Veräußerung einer in Spanien belegenen Immobilie: Im Verfahren I R 27/10 wird der I. Senat klären, inwieweit ein Gewinn aus der Veräußerung einer in Spanien belegenen Immobilie - unter Berücksichtigung in Spanien angefallener Steuern - auch in Deutschland der Besteuerung unterliegt.

Vergütungen in der Altersteilzeit (Blockmodell): Im Verfahren I R 49/10 stellt sich dem I. Senat die Frage, ob Deutschland oder Frankreich das Besteuerungsrecht für Vergütungen zusteht, die in der sog. Freistellungsphase einer Altersteilzeitbeschäftigung von einem deutschen Arbeitgeber an seinen in Frankreich ansässigen Arbeitnehmer bezahlt werden. Im selben Verfahren wird zudem zu beurteilen sein, ob und unter welchen Voraussetzungen Arbeitgeberzuschüsse zur französischen Krankenversicherung CPAM steuerfrei sind.

II. Körperschaftsteuer

Gemeinnützigkeit und politische Betätigung: Der I. Senat wird in dem Verfahren I R 19/10 zu entscheiden haben, inwieweit sich eine allgemeinpolitische Betätigung mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit verträgt.

III. Gewerbesteuer

Gewerbesteuerbefreiung der Altenheime: In dem Verfahren I R 43/10 wird der I. Senat den Umfang der Gewerbesteuerbefreiung für Überschüsse aus dem Betrieb von Altenheimen und Pflegeeinrichtungen (§ 3 Nr. 20 Buchst. c und d GewStG) klären.

IV. Umsatzsteuer

Haftung für unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer: Wer unberechtigt in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, schuldet gemäß § 14c Abs. 2 UStG den ausgewiesenen Steuerbetrag. In dem Verfahren V R 39/09 wird der V. Senat zu beurteilen haben, welche formalen Angaben ein Dokument mindestens enthalten muss, damit es als "Rechnung" im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist und eine Haftung des Ausstellers für die ausgewiesene Umsatzsteuer begründen kann.

Ausübung des Zuordnungswahlrechts bei gemischt genutzten Gegenständen: Der Unternehmer hat hinsichtlich eines Gegenstandes, der sowohl für unternehmerische Zwecke als auch für nichtunternehmerische Zwecke vorgesehen ist (sog. gemischte Nutzung), ein Zuordnungswahlrecht. Er kann den Gegenstand insgesamt seinem Unternehmen, insgesamt seinem Privatvermögen oder -entsprechend dem (geschätzten) unternehmerischen Nutzungsanteil - teilweise seinem Unternehmen und im Übrigen seinem Privatvermögen zuordnen. Bei einer vollständigen oder teilweisen Zuordnung zum Unternehmen kann der Unternehmer aus der Anschaffung und Herstellung des Gegenstandes den Vorsteuerabzug vollständig oder anteilig beanspruchen. In den Verfahren V R 41/09, V R 42/09 und V R 21/10 wird sich der V. Senat mit der für die Praxis wichtigen Frage befassen, ob der Unternehmer seine beim Leistungsbezug zu treffende Zuordnungsentscheidung in der erstmöglichen Steuererklärung (regelmäßig in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen) zu dokumentieren hat oder ob dies auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist (in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung).

Behandlung des sog. "unflown revenue": Im Geschäftsverkehr werden Flugtickets vielfach so angeboten, dass sie zu einem ermäßigten Preis buchbar sind, vorausbezahlt werden müssen, nicht umbuchbar sind und verfallen, wenn der Kunde nicht mindestens 30 Minuten vor Abflug bei der Fluggesellschaft erscheint. Die Klägerin vertritt im Verfahren V R 36/09 die Auffassung, sie müsse für die Einnahmen aus den verfallenen Tickets ("unflown revenue") keine Umsatzsteuer an den Fiskus abführen. Der V. Senat wird die Frage zu entscheiden haben, ob es sich bei diesen Einnahmen um umsatzsteuerbares und -pflichtiges Entgelt handelt, obwohl der Kunde nicht befördert worden ist.

Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage: In dem Verfahren XI R 29/09 geht es um den Abzug von Vorsteuern aus Bauleistungen für die Errichtung eines Holzschuppens, auf dessen Dach eine Photovoltaikanlage installiert wurde. Ansonsten wurde der Holzschuppen nicht genutzt. Der XI. Senat wird zu entscheiden haben, ob der Holzschuppen unternehmerisch genutzt wurde.

Verpflichtende elektronische Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen: In dem Verfahren XI R 33/09 wird der Bundesfinanzhof zu klären haben, ob es verfassungsgemäß ist, dass

Unternehmer nach § 18 Abs. 1 UStG seit dem Jahr 2005 Umsatzsteuer-Voranmeldungen grundsätzlich elektronisch zu übermitteln haben. Ferner ist streitig, unter welchen Voraussetzungen einem Antrag, auf elektronische Übermittlung zu verzichten, stattzugeben ist.

V. Versicherungsteuer

Besteuerung von Reiseversicherungspaketen: Im Verfahren II R 52/09 bietet der Versicherer Reiseversicherungspakete an, die neben u.a. einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Reiseunfallversicherung auch eine Krankenversicherung enthalten. Da die Krankenversicherung als solche nach § 4 Nr. 5 VersStG steuerfrei ist, wird der II. Senat zu klären haben, ob mit dem Reiseversicherungspaket ein einheitliches Versicherungsverhältnis begründet wird und demgemäß das Entgelt insgesamt der Steuer unterliegt oder die Prämie in einen steuerfreien und in einen steuerpflichtigen Teil aufzuteilen ist.

VI. Zweitwohnungsteuer

Steuerpflicht der Zweitwohnung einer ledigen Mutter mit volljährigem Kind: Nach dem Hamburger Zweitwohnungsteuergesetz gilt die Steuerpflicht u.a. nicht für Wohnungen, die eine verheiratete Person aus überwiegend beruflichen Gründen innehat. Im Verfahren II R 67/08 stellt sich für den II. Senat die Frage, ob diese Regel gegen den besonderen Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt, da die Steuerbefreiung nicht auch unverheiratete Mütter mit in Schulausbildung befindlichen Kindern umfasst. Die Klägerin ist ledig und meldete in Mecklenburg-Vorpommern ihre Hauptwohnung an, wo sie sich überwiegend aufhielt und ihre Tochter das Gymnasium besuchte. Daneben mietete die Klägerin eine weitere Wohnung bei ihrem Arbeitsplatz in Hamburg. Der II. Senat hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2009 (BFHE 228, 480, BStBl II 2010, 522) den Senator für Finanzen der Freien und Hansestadt Hamburg zum Beitritt aufgefordert.

VII. Energiesteuer

Steuerbefreiung für Kleinanlagen: In den Verfahren VII R 55/09 und VII R 54/09 wird der VII. Senat entscheiden, ob für die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG die "Bruttoleistung" oder die "Nettoleistung" maßgeblich ist. Die Blockheizkraftwerke erzeugten jeweils insgesamt eine Leistung von mehr als zwei Megawatt; erst nach Abzug von Transformationsverlusten und Eigenbedarf betrug die Nettoleistung weniger als zwei Megawatt. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist u.a., dass der Strom in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird.

VIII. Abgabenordnung/Verfahrensrecht/Vollstreckung

Aufgezwungene Aussetzung der Vollziehung: Im Verfahren I R 91/10 wird der I. Senat entscheiden, ob die Finanzverwaltung auch gegen den Willen des Steuerpflichtigen einen Steuerbescheid von der Vollziehung aussetzen darf, um auf diesem Weg die Verzinsung der offenen Steuerforderung in Gang zu setzen.

Klageeinreichung per e-mail: In dem Verfahren VII R 30/10 hat der Steuerpflichtige seine nicht mit einer qualifizierten Signatur versehene Klage an die elektronische Poststelle des Finanzgerichts übermittelt. Der VII. Senat wird zu befinden haben, ob die Klage formgerecht erhoben wurde.

Aufforderung zur Abgabe der Anlage EÜR: Seit dem Veranlagungszeitraum 2005 fordert die Finanzverwaltung Gewerbetreibende und Freiberufler zur Abgabe der Anlage EÜR zusammen mit der Einkommensteuererklärung auf, wenn sie ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln und der Gewinn einen bestimmten Betrag übersteigt. Gegenstand des Verfahrens X R 18/09 ist die Frage, ob die Ermächtigungsgrundlage für diese Aufforderung (§ 60 Abs. 4 EStDV) hinreichend bestimmt ist.

IX. Steuerberatungsrecht

Steuerberaterprüfung: Der VII. Senat wird darüber entscheiden, ob die Vernichtung oder Nichtvorlage von Aufzeichnungen, die ein Prüfling über den Vortrag und den Ablauf der mündlichen Steuerberaterprüfung angefertigt und der Prüfungsbehörde übergeben hat, (beweisrechtliche) Bedeutung für die Überprüfbarkeit der Prüfungsentscheidung hat (VII R 5/10).

X. Marktordnungsrecht

Rückforderung von Ausfuhrerstattung: In den Verfahren VII R 14/10, VII R 15/10 und VII R 17/10 hat die Klägerin gefrorenes Rindfleisch in die Russische Föderation ausgeführt. Bei Probenuntersuchungen wurde festgestellt, dass der für die Ausfuhrerstattung vorgeschriebene Mindestgehalt an magerem Rindfleisch nicht erreicht war, was zu einer Ablehnung der Ausfuhrerstattungsanträge bzw. einer Erstattungsrückforderung führte. Der VII. Senat wird u.a. dazu Stellung nehmen, unter welchen Voraussetzungen eine repräsentative Probenuntersuchung vorliegt.